

12. Wird die Strafbarkeit des Wegschaffens der vom Mieter eingebrachten Mobilien wider den Willen des Vermieters durch die Thatsache, daß das Eigentum an den Sachen nicht dem Mieter, sondern dessen Ehefrau zusteht, ausgeschlossen?

St.G.B. §. 289.

Bürgerl. Gesetzb. für Sachsen §§. 1228. 1656.

Vgl. l. 51 D. de donat. inter vir. et uxor. 24. 1; l. 6 C. eod. 5. 16.

III. Straffenat. Ur. v. 19. März 1881 g. L. Rep. 471/81.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat zufolge der im Urteile enthaltenen Feststellung bestritten, daß dem P. (seinem Vermieter) das von demselben beanspruchte Zurückbehaltungsrecht an den in Frage befangenen Gegenständen zustehe, da dieselben nicht ihm, dem Angeklagten, sondern seiner Ehefrau eigentümlich gehörten, und die vorigen Richter bezeichnen dieses letztere Anführen ausdrücklich als ein solches, welches nicht zu widerlegen gewesen sei. Wenn gleichwohl das Instanzgericht auf Grund von §. 1656 des bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen dazu gelangt ist, die Zuständigkeit des Retentionsrechtes an den fraglichen Gegenständen anzunehmen, so ist demselben hierin beizutreten. Der §. 289 St.G.B.'s bedroht die durch den Eigentümer einer Mobilie oder für diesen durch einen Dritten verübte rechtswidrige Beeinträchtigung der im Paragraphen speciell bezeichneten privatrechtlichen Befugnisse an fremden Sachen mit Strafe. Die selbstverständliche Voraussetzung für seine Anwendung ist daher das Bestehen dieser Berechtigungen an demjenigen Gegenstande, welcher dem Berechtigten von dem Eigentümer *ıc* weggenommen wird. Nach

den hierbei maßgebenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§. 1228 des bürgerlichen Gesetzbuchs) beschränkt sich das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters, wie aus den Worten des Gesetzes erhellt und in der sächsischen Subdiktatur konstant und übereinstimmend anerkannt ist, auf die in die Mietwohnung eingebrachten dem Mieter gehörigen Sachen. Daraus folgt, daß Sachen der Ehefrau des Mieters, sofern diese nicht selbst als Kontrahentin bei dem Mietverhältnisse beteiligt ist, an sich nicht Gegenstand des Retentionsrechtes sind. Der §. 1656 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt aber, daß alle beweglichen Sachen in der Wohnung des Ehemannes, ausgenommen, wenn sie zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche bloß für die Person der Ehefrau bestimmt sind, im Zweifel dem Ehemann eigentümlich gehören. Als Konsequenz dieser Vorschrift ist anzuerkennen, daß der Vermieter die in der Wohnung des Mieters befindlichen, nicht unter die Ausnahme des §. 1656 fallenden beweglichen Gegenstände als Sachen des Mieters behandeln und auf dieselben das Zurückbehaltungsrecht erstrecken darf, so lange ihm nicht der Nachweis geführt wird, daß dieselben nicht dem Mieter, sondern dessen Ehefrau gehören. Nicht schon die Thatfache des Eigentumsrechtes der letzteren, sondern die Widerlegung der für das Eigentum des Ehemannes streitenden Vermutung verhindert die rechtmäßige Ausübung des Retentionsrechtes. Es muß dem Vermieter deshalb auch, so lange er sich innerhalb der Grenzen der ihm durch das Gesetz eingeräumten privatrechtlichen Befugnisse hält, der diesem Privatrechte durch §. 289 St.G.B.'s gewährte Schutz zur Seite stehen, daher in dem eigenmächtigen Wegschaffen der bis zum Beweise des Gegenteiles dem Retentionsrechte unterliegenden Gegenstände von seiten des Mieters eine dessen Strafbarkeit begründende Verletzung dieses durch §. 289 geschützten Rechtes gefunden werden. Wollte man schon die Thatfache des der Ehefrau des Mieters zustehenden Eigentumsrechtes für genügend halten, um diese Strafbarkeit auszuschließen, auch wenn dem Vermieter, als er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes vorschritt, der Nachweis dieses Eigentumsrechtes nicht geführt worden ist, so würde man einerseits das bürgerliche Recht, welches in Ermangelung dieses Nachweises dem Vermieter die Retentionsberechtigung gewährt, und andererseits das Strafgesetz, welches gegen Verletzung eines privatrechtlich begründeten Zurückbehaltungsrechtes die civilrechtliche Reaktion nicht für ausreichend hält und des-

halb diese Verletzung unter Strafe stellt, in unlösbarcn Widerspruch zu einander bringen. Die Annahme des Mieters, daß er schon mit Rücksicht auf das seiner Ehefrau an den in der Mietwohnung befindlichen Gegenständen zustehende Eigentumsrecht zu der objektiv den Thatbestand des §. 289 erfüllenden Wegschaffung der Sachen befugt sei, würde nach Befinden die rechtswidrige Absicht und daher das subjektive Verschulden auszuschließen geeignet sein; ein Anlaß zu weiterer Berfolgung dieser Frage liegt jedoch im gegenwärtigen Falle gegenüber der thatächlich ausreichend motivierten Feststellung des Instanzurteils nicht vor, wonach der Angeklagte des seinem Hauswirte zustehenden Rechtes und somit der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich vollkommen bewußt gewesen ist.

Die gegen die Verurteilung aus §. 289 gerichtete Revision war demnach zu verwerfen.